

BGer 8C 375/2016 vom 31. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_375_2016

FR: TF 8C 375/2016 du 31 mai 2016

IT: TF 8C 375/2016 del 31 maggio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.05.2016 8C 375/2016 (8C_375/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 31.05.2016 8C 375/2016
(8C_375/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
31.05.2016 8C 375/2016 (8C_375/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_375/2016 {T 0/2}
Urteil vom 31. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 8, 8400 Winterthur,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
31. März 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 23. Mai 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 31. März 2016, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht
zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134
II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 23. Mai 2016 den vorgenannten
Erfordernissen klarerweise nicht gerecht wird, da sich der Versicherte mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz -
insbesondere bezüglich der Rückerstattung der von Februar bis April 2014 bezogenen
Taggelder der ALV im Betrag von Fr. 12'797.45 - nicht in einer den gesetzlichen
Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in
diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass sich die Ausführungen des
Beschwerdeführers im Wesentlichen in appellatorischer Kritik und einer Wiederholung des
bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenen erschöpfen, ohne in hinreichend
substanziierter Weise auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
insbesondere ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung

gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt sachbezogen beanstandet - eine für den Entscheid wesentliche, qualifiziert unrichtige oder als auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass im Übrigen die Sache nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz an die Beschwerdegegnerin überwiesen wird, damit diese das Erlassgesuch des Versicherten zur Behandlung an die zuständige Amtsstelle weiterleite, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.